

---

 (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

---

 (Datum)

---

 (Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

## Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung

für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)

Hiermit beantrage ich gemäß § 19 Abs. 7 der „**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochdonn**“ die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

---

 (Straße und Hausnummer des Grundstückes in Hochdonn)

WV - Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_ WV - Leistungsobjekt-Nr.: \_\_\_\_\_

### Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Pferde                                   | _____ |
| 2. Rinder bei gemischtem Bestand            | _____ |
| 3. Rinder bei reinem Milchviehbestand       | _____ |
| 4. Schweine bei gemischtem Bestand          | _____ |
| 5. Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand | _____ |

### Personenzahl am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

\_\_\_\_\_

### Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St. Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Hochdonn jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

### Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 23 der Gebührentabelle als Anlage zur „**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn**“ in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Bearbeitung dieses Antrages eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.

Bankverbindung: Sparkasse Westholstein, IBAN: DE30 2225 0020 0001 0002 92

### Hinweis:

#### § 19 Abs. 7 der o. a. Abgabensatzung

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | 1 Pferd                                   | als 1,0  |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand             | als 0,66 |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand        | als 1,0  |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand          | als 0,16 |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. § 19 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

---

 (Unterschrift – Antragsteller/in)

 H  
o  
c  
h  
d  
o  
n  
n